

# Öffentliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung

### Einziehung gemäß § 9 (1) StrWG M-V in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der aktuellen Fassung, wird durch den Landkreis Ludwigslust – Parchim in der Stadt Ludwigslust, Gemarkung Techentin, Flur 2, eine Teilfläche des öffentlichen Weges auf dem Flurstück 250/1 eingezogen.

Diese verliert damit den Status einer öffentlich – rechtlichen Verkehrsfläche. Sie wird entwidmet, aus der Baulast der Stadt herausgelöst und in die Kategorie einer Privatstraße eingeordnet (Privatstraße der Stadt Ludwigslust).

Abweichend vom Üblichen (zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung) wird für die Allgemeinverfügung festgelegt, dass mit dem folgenden Tag auf die Bekanntmachung die Verfügung als bekanntgegeben gilt (VwVfG M-V § 41 (4) letzter Satz).

Die vollständige Allgemeinverfügung kann zu den dienstüblichen Zeiten bei der

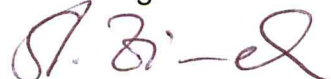
Kreisverwaltung Landkreis Ludwigslust – Parchim  
Fachdienst Straßen- und Tiefbau  
Dienstgebäude Parchim, Raum 413  
Putlitzer Str. 25  
19370 Parchim

eingesehen werden.

Es erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung. Dieses Dokument wird öffentlich zugestellt und setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Im Auftrag



gez. Zimek

SB Straßenrechtsangelegenheiten